



Schulweg- und Schulbusverordnung der Schule Regio Koppigen

1 Gegenstand

Die Verordnung regelt

- 1.1 - wie die Schülerinnen und Schüler der Schule Regio Koppigen den täglichen Schulweg zurücklegen.
- 1.2 - die Benützung von Schulbussen durch Schülerinnen und Schüler des Gemeindeverbandes Koppigen zum Besuch der öffentlichen Schule Regio Koppigen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Die Verantwortung für die Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern und den erziehungsberechtigten Personen.
- 2.2 Schulreglement Schule Regio Koppigen, Art. 24.

3 Allgemeine Schulweg-Regelung

- 3.1 Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schüler den Schulweg aus eigener Kraft zurücklegen.
- 3.2 Richtlinien dazu findet man auf dem Merkblatt 4810.100.137.4 Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- 3.3 Kinder und Erziehungsberechtigte werden darauf hingewiesen, dass ein zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegter Schulweg die Gesundheit, die Selbständigkeit und die sozialen Kontakte fördert.
- 3.4 Werden Velos oder Kickboards benutzt, müssen diese in einwandfreiem Zustand sein (Licht, Bremsen, Reifen etc.). Helm und Leuchtweste gehören zur empfohlenen Sicherheitsausrüstung. Die Eltern tragen dafür die Verantwortung, ebenso für eine gültige Versicherung (Haftpflicht/Unfall).
- 3.5 Schüler, die fakultative Fächer oder die Angebote der „Besonderen Massnahmen“ besuchen, werden in der Regel mit dem Schulbus transportiert.
- 3.6 Für den Besuch des auswärts stattfindenden Spezialunterrichts von Kindergarten- und Primarschulkindern – sofern dieser von der Schulleitung genehmigt ist – kann der Betrag von CHF 0.65 pro Kilometer oder die Ausgaben für öV-Billette geltend gemacht werden. Der Verbandsrat legt die zu verrechnenden Kilometer fest.
- 3.7 Für den bewilligten Besuch des Hochbegabten-Unterrichts von Kindern in Burgdorf kann der Betrag von CHF 0.65 pro Kilometer oder die Ausgabe für öV-Billette geltend gemacht werden. Für die Teilnahme an Hochbegabten-Schnupperkurse werden keine Beiträge ausgerichtet. Entschädigt wird pro Tag eine Fahrt. Als 1 Fahrt gilt vom Schulstandort zur Schule und wieder zurück. Der Verbandsrat legt die zu verrechnenden Kilometer fest.

4 Zurücklegen des Schulweges: Schulhaus innerhalb Wohngemeinde

- 4.1 Kindergarten bis 9. Klasse
 - Die Schüler legen den Schulweg aus eigener Kraft zurück.

5 Zurücklegen des Schulweges: Schulhaus ausserhalb Wohngemeinde

- 5.1 Kindergarten
 - Der Schulweg ist länger als 1,5 km: => ein Schülertransport wird angeboten
- 5.2 1. bis 4. Klasse
 - Der Schulweg ist länger als 2 km: => ein Schülertransport wird angeboten

- 5.3 5. bis 9. Klasse:
– Zurücklegen des Schulweges aus eigener Kraft
- 5.4 Winterregelung Schulbus:
– Nach den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien dürfen auch ältere Schüler allfällige freie Plätze im Schulbus in Anspruch nehmen. (5. und 6. Klasse haben Vorrang).

6 Allgemeine Schulbus-Regelung

- 6.1 Ein Transport im Bus des öffentlichen Verkehrs ohne Umsteigen ist für Schüler ab der 2. Klasse grundsätzlich zumutbar.
- 6.2 Die Schulbusfahrten werden im Auftrag und Absprache mit der Schule durch Busse des öffentlichen Verkehrs, eigene Schulbusse oder private Unternehmen ausgeführt. Die Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen versichert.
- 6.3 Schüler, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelstellen ein und aus. Diese Sammelstellen werden von der Schulkommission festgelegt.
- 6.4 Bei den Stundenplänen wird die Anfangszeit soweit als möglich angepasst.

7 Schulbusfahrplan

- 7.1 Der Schulbusfahrplan wird jährlich an die neuen Stundenpläne angepasst. Der Schulbusfahrplan muss sich an die Schulzeiten halten. Die aktuellen Fahrpläne sind auf der Schulwebsite ersichtlich.
- 7.2 Der Schulbus kann für weitere schulische Zwecke oder für Fahrten im Interesse der Schule eingesetzt werden.
- 7.3 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig bei den Haltestellen bereit sind und von dort wieder nach Hause finden.
- 7.4 Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

8 Schulbusregeln

- 8.1 Ein anständiger Umgang wird erwartet (keine Gegenstände herumwerfen, keine Streitereien etc.).
- 8.2 Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Schüler zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.
- 8.3 Aus Sicherheitsgründen darf nur Schulmaterial mitgeführt werden (keine Sportgeräte wie Kickboards, Rollbretter etc.).
- 8.4 Essen und Trinken ist im Bus nicht erlaubt.
- 8.5 Die Kinder müssen sitzen und sich angurten.
- 8.6 Den Anweisungen der Busfahrer/innen haben die Kinder Folge zu leisten. Halten sie sich wiederholt nicht an die Anweisungen, wird das Zweistufenmodell angewendet.

9 Ausschluss vom Schultransport: Zweistufenmodell

- 9.1 Stufe 1: Verwarnung
- Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/in an den Schüler und Meldung an die Schulleitung.
 - Brief der Schulleitung an die Eltern/gesetzliche Vertreter mit Begründung der Verwarnung.

c. Die Verwarnung gilt für drei Monate.

9.2 Stufe 2: Vierwöchiger Ausschluss vom Schultransport

- a. Zweite mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/in an den Schüler und Meldung an die Schulleitung.
- b. Brief der Schulleitung an die Eltern/gesetzliche Vertreter mit Begründung des vierwöchigen Ausschlusses.
- c. Der Ausschluss gilt für vier Schulwochen.

10 Abrechnung

- 10.1 Das Abrechnungsformular „Abrechnung Schülertransportkosten Besondere Massnahmen“ für die privaten Fahrten sowie für die öffentlichen Verkehrsmittel kann von der Homepage der Schule Regio Koppigen oder des Gemeindeverbands Koppigen heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 10.2 Die Abrechnungsunterlagen sind jeweils Ende des Schuljahrs bis spätestens am 31. Juli beim Schulsekretariat, Juraweg 2, 3425 Koppigen einzureichen.

11 Gültigkeit

Diese Schulweg- und Schulbusverordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Verbandsrat per 01.01.2018 in Kraft und hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf. Genehmigt durch den Gemeindeverband Koppigen in der Sitzung des Verbandsrates vom 28.03.2018.

GEMEINDEVERBAND KOPPIGEN

Hans-Peter Hofer
Präsident

Michelle Mühlemann
Sekretärin